

Vertragsformen sich vollziehen läßt. Es wird zugestanden, daß dieses häufig geschehen könne, zugleich aber auch die Anschauung abgewiesen, eine mäßige Zinsforderung, sei es bei Darlehen auf Grund besonderer Titel, sei es bei Anwendung von anderen Verträgen, sei immer erlaubt, und dagegen Berufung auf die heilige Schrift, die Lehre der Kirche und die menschliche Vernunft eingelegt, da es niemandem entgegen könne, daß es Fälle gebe, in denen der Mensch dem Nächsten mit einem reinen und unentgeltlichen Darlehen beizuspringen verpflichtet sei. Es wird geboten, diese Lehre vorzutragen, und für den Fall der Aufstellung einer gegentheiligen Lehre wird mit Censuren gedroht. Die unter den Theologen und Canonisten streitigen Fragen, von deren Lösung Umgang genommen wird, werden dem Urtheile der Gelehrten überlassen, und dabei wird die Mahnung an dieselben gerichtet: sie möchten sich vor den Extremen hüten, die immer falsch seien, und die hier darin beständen, daß Einige keine aus dem Geld gezogenen Gewinn für ungerecht und wucherisch halten, während umgekehrt Andere die Nachsicht so weit treiben, daß sie jeden Gewinn von Wucher freisprechen; und sie möchten die Controverse über den Wucher nicht, weil ja doch bei jedem Darlehen meistens ein Zins genommen werde, für einen bloßen Wortstreit halten" (Junk, Geschichte des Zinsverbotes 67 f.; Lohmkuhl I, 687). Diese letzte größere Entscheidung der Kirche gegen das Zinsnehmen erkennt somit die äußeren Zinstitel an, verwirft aber mit aller Entschiedenheit den Zins auf Grund des bloßen Darlehens als solchen (*omno lucrum ex mutuo ratione mutui*). Erst im 19. Jahrhundert hat die Kirche eine wesentliche Milderung in ihrem Verfahren eintreten lassen, nachdem schon die französische Revolution das Zinsverbot aufgehoben und der Cardinal de la Luzerne, Bischof von Langres, ebenso entschieden als sachkundig den Satz verteidigt hatte: „der Christ sei nur dann zur Reihung eines unentgeltlichen Darlehens verpflichtet, wenn der Entleiher ein Armer und der Zweck des Darlehens die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse sei, aber einem Reichen gegenüber oder wenn das Darlehen zu einer gewinnbringenden Unternehmung bestimmt sei, sei das Zinsnehmen an sich gestattet" (Junk, Gesch. 69). Zwar ist eine förmliche kirchliche Entscheidung zu Gunsten der Erlaubtheit des Zinsnehmens bis zur Stunde noch nicht erfolgt, aber auf verschiedene Anfragen haben die römischen Congregationen doch wiederholt erklärt, man solle diejenigen, welche einen mäßigen Zins nehmen, im Gewissen nicht beunruhigen, sofern sie nur bereit seien, sich den etwaigen kirchlichen Entscheidungen zu unterwerfen: *non esse inquietandos, dummodo parati sint stare mandatis S. Sedis* (Apostolicae Sedis responsa authentica et instructiones circa lucrum ex mutuo, Rom. 1873, abgedruckt in der Collectio Lacens. VI, 677 ad 690, theilweise auch bei Lohmkuhl I, 694 sqq.;

Elbel-Bierbaum, Theol. mor. II, 2. ed., Paderb. 1894, 202 sqq.; Sporer-Bierbaum, Theol. mor. II, Paderb. 1900, 790 sqq.). Während anfänglich diese Erklärungen durch den Beisatz eingeschränkt wurden, es sei gestattet, den Zins zu nehmen, welchen die Landesgesetze erlauben (*titulus legis civilis*), ist in den späteren Antworten dieser Zusatz fortgefallen (Lohmkuhl I, 694). Obwohl nun ein formelles definitives Aufhebungsdecret noch nicht vorliegt, haben diese Entscheidungen des apostolischen Stuhles nach der Erklärung fast aller Moralthologen doch nicht den Sinn einer bloßen Duldung, sondern den einer wirklichen Erlaubniß (Gury-Ballerini, Theol. mor. I, 2. ed., 605; Bruner, Lehrbuch der katholischen Moralthologie, 2. Aufl., Freiburg 1883, 608; Cathrein II, 351; Göpfert, Moralthologie II, 2. Aufl., Paderborn 1900, 154). Die den Entscheidungen stereotyp beigefügte Clausel der Bereitwilligkeit, sich etwaigen Erklärungen des heiligen Stuhles zu fügen, nimmt Rücksicht auf die wenn auch nicht wahrscheinliche, so doch nicht unmögliche Eventualität, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen das Geldkapital den Schwerpunkt des Vermögens bildet, sich ändern könnten (Lohmkuhl I, 698; Bruner 608 f.). Die Entscheidung des heiligen Officiums vom 28. Februar 1872 (Collectio Lac. VI, 690) hat die Erlaubtheit des Zinsnehmens ausdrücklich auch auf die Geistlichen, Klöster und kirchlichen Stiftungen ausgedehnt. Ueber die veränderte Stellung der Kirche zum Zinsnehmen ist bei Cathrein (359 ff.), Lohmkuhl (I, 697 sq.), Junk (Zins und Wucher 91 ff.), Pesch (60 ff.) und Raginger (330 ff.) eingehend gehandelt. Ohne Zweifel gehört es zu den hervorragendsten Verdiensten der katholischen Kirche um die menschliche Gesellschaft, daß sie gegen Wucher und Wucherer jederzeit mit allen ihr zustehenden Mitteln eingeschritten ist. Ueber die kirchliche und bürgerliche Ahndung des Wuchers siehe Hollwed, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, 276 f.; Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici V, Ratisb. 1899, 149; Schling, Die Gesetzgebung des deutschen Reiches, Leipzig 1894, 171 (Gesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893); Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich § 138; Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 302. — Aus dem Gesagten ergibt sich klar, daß „die Kirche ehemals den reinen Zins aus dem Darlehen an und für sich als Wucher verworfen hat, heute aber in der Praxis den mäßigen Zinsbezug duldet" (Pesch 37) oder richtiger (s. oben) erlaubt, und mit Recht, denn „heute wird das Geld allgemein als gewinnbringend angesehen" (Cathrein 353), und „bank der Börse und den trefflichen Verkehrsmitteln begegnet jetzt die nutzbringende Anlage auch des kleinsten Kapitals keinen erheblichen Schwierigkeiten mehr" (Schneid 257). Jedenfalls steht, was das Gelddarlehen betrifft, die Präsumtion zur Zeit für den productiven Charakter des Geldes, so daß man wohl kaum